

Häufige Fragen zum neuen Pensionskassen-Gesetz

Wichtiger Meilenstein erreicht

Am 31. August 2006 hat der Kantonsrat das neue Gesetz über die Zuger Pensionskasse definitiv verabschiedet. In den Medien war das Echo auf die Revision deutlich vernehmbar, nicht zuletzt, weil der Kantonsrat auf Empfehlung der vorberatenden Kommission und der Staatswirtschaftskommission der Regierungsvorlage nur zum Teil folgte und substantielle Änderungen vornahm. Gegen das verabschiedete Gesetz wird nun vom Staatspersonalverband, vom Lehrerinnen- und Lehrerverein und von weiteren Berufsverbänden das Referendum ergriffen. Wir gehen davon aus, dass das Referendum zustande kommt und wir deshalb mindestens ein weiteres Jahr auf ein neues Gesetz warten müssen.

Die berufliche Vorsorge steht vor wichtigen Veränderungen. Wie dies bei allen Veränderungsprozessen der Fall ist, ergeben sich Fragen, auf die wir Ihnen gerne eine Antwort geben möchten.



**Pensionskasse
Kanton Zug**

Bahnhofstrasse 16
Postfach 338
6301 Zug
Telefon 041 728 38 60
www.pkzug.ch

Wann wird das neue Pensionskassengesetz in Kraft treten?

Auf den 1. Januar 2007 war's geplant. Da nun aber das Referendum ergriffen wird, kann das neue Gesetz frühestens am **1. 1. 2008** in Kraft treten.

Warum braucht es überhaupt ein neues Gesetz?

Weil wir laufend älter werden, braucht es Anpassungen bei der Finanzierung der Altersrenten, und wegen der Zunahme der Invaliditätsfälle sind höhere Risikobeiträge erforderlich. Die Umverteilung der Sparbeiträge von Jung zu Alt ist nicht mehr zeitgemäss. Die Sparbeiträge werden neu den Spargutschriften entsprechen, damit künftig keine Verluste mehr entstehen können.

Muss ich neu bis 65 arbeiten?

Sie müssen nicht, aber Sie können! Der neue Vorsorgeplan ist auf ein Rücktrittsalter 65 ausgerichtet, aber nach wie vor kann man sich vorzeitig pensionieren lassen. Ihren Rücktritt legen Sie mit Ihrem Arbeitgeber fest. Ab dem 60. Altersjahr können Versicherte von der Pensionskasse eine entsprechend reduzierte Altersrente beziehen. Im nächsten und übernächsten Jahr ist noch ein vorzeitiger Rücktritt ab Alter 59 möglich.

Bekomme ich jetzt weniger Spargutschriften?

Das kommt ganz auf Ihr Alter an. Neu sind die Spargutschriften für alle gleich hoch, während sie bisher altersabhängig gestaffelt waren. Die Umverteilung von Jung zu Alt ist aufgehoben. Zwischen 25 und 44 bekommen Versicherte höhere Spargutschriften. Ab dem 45. Altersjahr sind sie gegenüber heute tiefer, ab 55 erheblich tiefer. Dies führt zu tieferen Altersrenten. Die Renteneinbusse kann modellhaft je nach Alter zwischen 0 und 13 Prozent betragen.

Spargutschriften

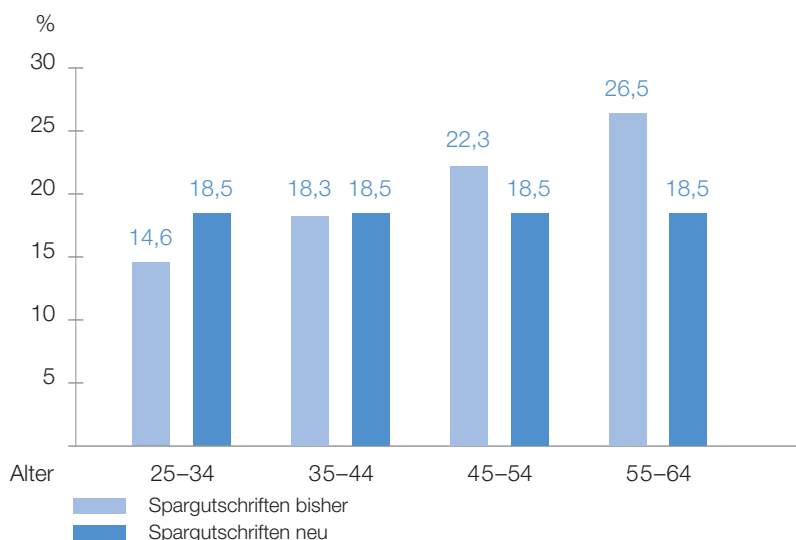
Alter:	bisher:	neu:
(20) 25–34	14,6 %	18,5 %
35–44	18,3 %	18,5 %
45–54	22,3 %	18,5 %
55–64 (65)	26,5 %	18,5 %

Ich bin älter als 44 und erhalte künftig tiefere Spargutschriften.

Wird mein Verlust ausgeglichen?

Ja, zumindest teilweise. Die Renteneinbusse wird mit einer Übergangsregelung, d.h. mit einer «Einmaleinlage für Altersleistungen», gemildert. Die Differenz bei den alten und den neuen Spargutschriften wird teilweise ausgeglichen, wobei für die Berechnung dieser Einmaleinlage individuell das Alter und die Beitragsjahre berücksichtigt werden. So bekommt zum Beispiel eine versicherte Person im 55. Altersjahr und mit 25 Beitragsjahren bereits 75 Prozent der Differenz zwischen den alten und den neuen Spargutschriften ausgeglichen, während gleichaltrige Versicherte mit 9 Beitragsjahren 15 Prozent gutgeschrieben erhalten. Um in den Genuss dieser Übergangslösung zu kommen, muss man mindestens 41 Jahre alt sein und sechs Jahre Beiträge geleistet haben. Ab Alter 60 und mit mindestens 25 Beitragsjahren werden die tieferen Spargutschriften vollumfänglich ausgeglichen.

Spargutschriften



Bekomme ich höhere Risikoleistungen für die höheren Risikobeiträge?

Nicht in jedem Fall. Unverändert hoch sind die Invaliditätsleistungen und die Leistungen an hinterbliebene Ehepartner und Kinder von verheirateten Versicherten. Neu werden die gleichen Leistungen auch Konkubinatspartnern gewährt. Die Kapitalleistungen für Todesfälle ohne Rentenfolge wurden erheblich erhöht.

Wieso wird der Umwandlungssatz gesenkt?

Weil wir immer älter werden, muss aus dem angesparten Kapital auch länger eine Rente bezahlt werden können. Der Umwandlungssatz (UWS) ist der Faktor, mit dem das Kapital in eine Rente umgewandelt wird, und drückt die längere Rentenbezugsdauer aus. Dazu ein Beispiel:

Ein Kapital von	Fr. 500 000.–
ergibt beim UWS von 7,2 %	
eine Altersrente von	Fr. 36 000.–
und beim UWS von 6,8 %	
eine Altersrente von	Fr. 34 000.–

Die Renteneinbusse aufgrund des neuen, tieferen Umwandlungssatzes beträgt Fr. 2 000.– /Jahr oder Fr. 167.–/Monat.

Gilt der Umwandlungssatz von 6,8 % bereits ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes?

Obwohl versicherungstechnisch gerechtfertigt, konnte ein solch abrupter Eingriff in die Lebensplanung der älteren versicherten Personen vermieden werden. Die Anpassung des Umwandlungssatzes von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent im Alter 65 erfolgt stufenweise nach Jahrgang:

Jahrgang	Umwandlungssatz Alter 65
1942	7,20 %
1943	7,15 %
1944	7,10 %
1945	7,00 %
1946	6,95 %
1947	6,90 %
1948	6,85 %
1949	6,80 %
und jünger	

Ist jetzt die vorzeitige Pensionierung attraktiver geworden?

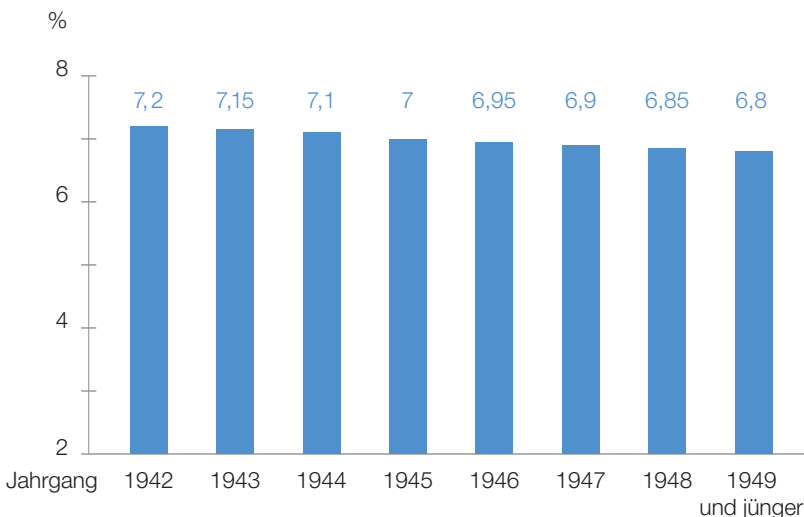
Ja! In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes reduziert sich der Umwandlungssatz lediglich um 0,0075 Prozent pro Monat. Dies ist die Hälfte der üblichen Kürzung.

Zudem wird das kantonale Personalgesetz (gilt für das Staatspersonal und die Lehrerschaft) geändert. Neu kann bei vorzeitiger Pensionierung die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten auf mehr als drei Bezugsjahre vor der AHV-Altersgrenze aufgeteilt werden.

Die Staatsgarantie gab mir immer grosse Sicherheit. Besteht diese auch weiterhin?

Die Staatsgarantie besteht weiterhin.

Umwandlungssatz Alter 65



Muss ich jetzt weniger Beiträge bezahlen?

Schön wär's! Weil sich die Invaliditäts- und Risikofälle in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt haben, müssen die Risikoprämien entsprechend erhöht werden.

Diese Erhöhung wird kompensiert mit einer Senkung der Sparbeiträge und der Zusatzbeiträge, so dass die Gesamtbeiträge grundsätzlich unverändert bleiben. Durch die Senkung des maximalen Koordinationsabzuges von Fr. 25 800.– auf das BVG-Maximum von Fr. 22 575.– leisten Besserverdienende etwas höhere Beiträge.

Wie setzt sich mein persönlicher Beitrag von 9,3 % zusammen?

Er besteht aus dem

Sparbeitrag von	6,8 %
Risikobeitrag von	2,0 %
(Versicherung Invalidität/Tod)	
Zusatzbeitrag von	0,5 %
(für die Finanzierung der Einmaleinlage in den ersten fünf Jahren)	

Leisten die Arbeitgebenden die gleichen Beiträge wie bisher?

Ja, nämlich einen

Sparbeitrag von	11,7 %
Risikobeitrag von	2,0 %
Zusatzbeitrag von	1,0 %

Der Zusatzbeitrag, der zur Finanzierung der Einmaleinlage dient, fällt nach 5 Jahren weg.





Ich lebe im Konkubinat. Wurden die neuen Gesellschaftsformen beim neuen Pensionskassengesetz berücksichtigt?

Ja, die Lebenspartnerschaften – auch gleichgeschlechtliche – werden, wenn sie gewisse Auflagen erfüllen (u.a. gemeinsame Haushaltung, mindestens 5-jährige Lebensgemeinschaft, gegenseitige Unterstützungspflicht), den Ehepaaren gleichgestellt. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes und Vorliegen der Verordnung werden wir näher informieren.

An Hinterbliebene von Versicherten, die nach bisherigem Recht pensioniert wurden oder noch werden, können keine Lebenspartnerleistungen ausgerichtet werden.

Ich bin ledig und möchte für den Todesfall mein Sparguthaben vererben. Kann ich frei darüber verfügen?

Nicht ganz. Die Bundesgesetzgebung schränkt die völlig freie Begünstigungsmöglichkeit ein. Während der aktiven Versicherungszeit und innert drei Jahren nach der Pensionierung wird ein Todesfallkapital ausgerichtet, wenn keine Renten an Hinterbliebene bezahlt werden müssen.

Das Todesfallkapital entspricht neu der Austrittsleistung, im Minimum dem einfachen, im Maximum dem dreifachen versicherten Jahreslohn. Neu kann ein grösserer Personenkreis begünstigt werden, wobei eine gesetzliche Rangfolge eingehalten werden muss. In der Verordnung wird das Weitere geregelt.

Bei der Pensionierung will ich einen Teil des Sparkapitals bar beziehen. Ist dies weiterhin möglich?

Ja, bis zur Hälfte kann das angesparte Vorsorgekapital bar bezogen werden. Der Kapitalbezug muss sechs Monate – bisher waren es drei Jahre – vor dem Pensionierungsdatum bei der Pensionskasse schriftlich beantragt werden. Der Ehepartner muss ebenfalls unterschreiben.

Ich beziehe bereits eine Altersrente von der Pensionskasse. Wird diese jetzt wegen der Senkung des Umwandlungssatzes gekürzt?

Nein, die bereits laufenden Altersrenten werden nicht gekürzt.

Werden die Pensionskassen-Renten auch künftig an die Teuerung angepasst?

Obwohl wir uns sehr bemühen werden, wird es künftig schwieriger werden, die Renten wie bisher regelmässig der Teuerung anzupassen. In den nächsten fünf Jahren muss mit dem Zusatzbeitrag die Einmaleinlage für Altersleistungen finanziert werden. Nachher entfällt dieser Zusatzbeitrag. Nach dem neuen Gesetz wird auf die Renten eine Teuerungszulage ausgerichtet, soweit es die finanzielle Lage der Zuger Pensionskasse erlaubt. Neu legt der Vorstand jährlich die Höhe der Teuerungszulage fest. Künftig wird der Teuerungsausgleich also ausschliesslich vom guten Geschäftsgang der Pensionskasse abhängen.

Wie werden die Sparguthaben künftig verzinst?

Wie schon bisher legt der Vorstand jeweils im Dezember den Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben im folgenden Jahr fest. Dabei entspricht der Zinssatz mindestens dem vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz. Neu wird der Vorstand den auf Anfang Jahr festgelegten Zinssatz im Dezember überprüfen und bei einem sehr guten Geschäftsergebnis rückwirkend anpassen.

Wie kann ich persönlich meine Altersrente verbessern?

Im Folgejahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes können Sie sich erstmals für den Standardvorsorgeplan PLUS entscheiden und 3 Prozent höhere Sparbeiträge bezahlen. Sie werden über das Vorgehen informiert.

Für das Jahr des Inkrafttretens ist dies noch nicht möglich, weil Sie ja zuerst die Leistungen nach dem neuen Gesetz persönlich beurteilen müssen. Sie können mit freiwilligen Einzahlungen Ihre Altersrentenansprüche erhöhen, bis Sie ein Rentenziel von maximal 60 % des versicherten Lohnes erreichen.

Ich möchte mich mit 62 vorzeitig pensionieren lassen, aber die gleiche Rente wie mit 65 erhalten. Ist dies möglich?

Ja, Sie können neu mit steuerabzugsfähigen Einzahlungen Ihre vorzeitige Pensionierung vorfinanzieren. Allerdings müssen Sie die vorzeitige Pensionierung dann auch vollziehen, da Sie nach Bundesrecht bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um fünf Prozent überschreiten dürfen. Zu viel bezahlte Einkäufe würden verfallen.

Wie geht es weiter?

Weil das Referendum ergriffen wurde, wird das neue Gesetz erst am 1. Januar 2008 in Kraft treten können. 2007 werden wir Ihnen deshalb wie gewohnt Ende Februar den Versicherungsausweis und im Mai den Geschäftsbericht zustellen. Ende Februar 2008 erhalten Sie den neuen Versicherungsausweis, Versicherte mit Anspruch auf eine Einmaleinlage für Altersleistungen mit einer entsprechenden Zusatzberechnung. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir Ihnen vorgängig nur im Ausnahmefall, wie etwa im Zusammenhang mit Pensionierungsfragen, die individuellen Auswirkungen des neuen Gesetzes manuell berechnen können. Die administrative Umsetzung des Gesetzes nimmt uns voll in Anspruch.



**Pensionskasse
Kanton Zug**

Bahnhofstrasse 16
Postfach 338
6301 Zug
Telefon 041 728 38 60
www.pkzug.ch